

Die Zweite Staatsprüfung – Hinweise zur Durchführung

Beschluss des Seminarrates vom 05. Februar 2024

Rechtsgrundlagen: Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) vom 10. Juni 2011
Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz (HLbGDV) vom 28. September 2011

In der Zweiten Staatsprüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (Lehrkraft im Vorbereitungsdienst) nachweisen, dass sie das Ziel der pädagogischen Ausbildung erreicht hat und damit die Befähigung für das Lehramt besitzt, für das sie ausgebildet wurde (vgl. § 43 HLbG).

1. Zeitpunkt (§ 49 HLbGDV)

Die Zweite Staatsprüfung findet in der Regel zwischen dem 15. April und dem 31. Juli bzw. zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Januar statt.

Die Prüfung wird an dem Studienseminar und an der Ausbildungsschule abgelegt, an denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt ausgebildet wurde. Die unterrichtspraktische Prüfung und die mündliche Prüfung finden grundsätzlich am selben Tag statt.

Den Prüfungstermin legt die Hessische Lehrkräfteakademie auf Vorschlag der Leitung des Studienseminars fest. Er ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

2. Meldung und Zulassung (§ 48 HLbGDV, § 45 HLbG)

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst meldet sich spätestens zwei Monate nach Beginn des Prüfungssemesters schriftlich bei der Leitung des Studienseminars zur Prüfung an. Die Meldefrist wird bei Postzustellung durch den Poststempel eingehalten, der den entsprechenden Termin ausweist.

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst legt mit der Meldung zur Prüfung folgende Unterlagen vor:

1. die Dokumentation nach § 41 Abs. 5 HLbG (Dokumentation über die Teilnahme an den Modulen und deren Bewertung sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen),
2. einen Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe, der nicht älter als drei Jahre ist und
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob sie mit der Teilnahme von Gästen an der Prüfung einverstanden ist.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung sind das Bestehen aller Module der Hauptsemester und die Bescheinigung der Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen.

Bei Nichtzulassung zur Zweiten Staatsprüfung gilt diese als endgültig nicht bestanden. Bei Versäumnis des Meldetermins, welches die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten hat, gilt die Prüfung ebenfalls als nicht bestanden. Die Entscheidung ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, nach vorheriger Anhörung durch die Leitung des Studienseminars, schriftlich bekannt zu geben.

3. Prüfungsausschuss (§ 18, § 44 HLbG, § 8 HLbGDV)

Die Zweite Staatsprüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, den die Hessische Lehrkräfteakademie bestellt.

Ihm gehören an:

1. für den Prüfungsvorsitz eine Prüferin oder ein Prüfer nach § 18 Abs. 2 oder 3 HLbG,
2. ein Mitglied der Schulleitung der Ausbildungsschule und
3. zwei Ausbilderinnen oder Ausbilder oder in Ausnahmefällen auch Lehrkräfte, die über das entsprechende Lehramt und eines der Unterrichtsfächer verfügen.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für den geordneten Ablauf der Prüfung verantwortlich.

Der Prüfungsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikationen der Mitglieder die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen und das entsprechende Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vertreten sind.

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine Lehrkraft ihres Vertrauens benennen, die an der Prüfung und an den Beratungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.

In der Regel sollen zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht bewertend an der Ausbildung beteiligt gewesen sein.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind und die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen sowie das angestrebte Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vertreten sind.

Der Prüfungsausschuss berät und beschließt nicht öffentlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wird keine Mehrheit erreicht, entscheidet die oder der Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss Beschlüssen widersprechen, die gegen geltende Rechtsvorschriften oder Bewertungsgrundsätze verstoßen.

Die Prüfungssprache ist Deutsch.

Alle bei Beratungen und Beschlüssen anwesenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Lehrkraft des Vertrauens (§ 44 Abs. 5 HLbG)

Bei der Meldung zur Prüfung hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Möglichkeit, eine Lehrkraft des Vertrauens namentlich zu benennen. Diese Lehrkraft des Vertrauens muss im Schuldienst des Landes Hessen beschäftigt sein.

Die benannte Lehrkraft wird vom Studienseminar darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Um sich auf die Prüfung angemessen vorbereiten zu können, erhält die Lehrkraft des Vertrauens rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen (Informationsschreiben, Planungsentwürfe, Portfolioauszüge, Übersicht).

Am Prüfungstag nimmt die Lehrkraft des Vertrauens an allen Teilen der Prüfung teil. Dabei hat sie die gleichen Rechte wie die Mitglieder des Prüfungsausschusses, nimmt allerdings nicht an den Abstimmungen zur Bewertung teil.

Als Teilnehmende an der Prüfung ist auch die Lehrkraft des Vertrauens, gemäß § 16 Abs. 1 HLbGDV, zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet. Diese Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf evtl. angefertigte Notizen sowie auf alle schriftlichen Unterlagen.

5. Teile der Prüfung (§ 44 HLbG)

Die Zweite Staatsprüfung umfasst

- 5.1. die unterrichtspraktische Prüfung,
- 5.2. die mündliche Prüfung.

5.1 Unterrichtspraktische Prüfung (§ 47 HLbG, § 50 HLbGDV)

Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungslehrproben in zwei Unterrichtsfächern oder einem Unterrichtsfach und einer Fachrichtung. Für das Lehramt an Grundschulen ist für die unterrichtspraktische Prüfung neben den zwei Prüfungslehrproben in dem dritten Unterrichtsfach ein Unterrichtsentwurf vorzulegen. Die unterrichtspraktische Prüfung kann auch als eine zusammenhängende oder fächerverbindende Lehrprobe im Umfang einer Doppelstunde durchgeführt werden oder in einer Lerngruppe im Rahmen eines gestalteten Vormittags oder eines Projekts im Umfang von mindestens zwei, höchstens zweieinhalb Zeitstunden einschließlich Pausenzeiten, wobei Inhalte des jeweiligen Faches oder der Fachrichtung schwerpunktmäßig vertreten sein müssen. Über die Wahl der Variante entscheidet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst steht Beratung zu allen Fragen rund um die Prüfung sowie den Prüfungsplanungen zu. Diese kann sich die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bei allen Auszubildenden einholen. Dies gilt auch bei Ausbildung in Kooperation mit anderen Studienseminaren.

Die unterrichtspraktische Prüfung erfolgt in den Fächern oder in dem Fach und der Fachrichtung der pädagogischen Ausbildung. Sie wird als Einzelprüfung in einer der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bekannten Lerngruppe durchgeführt. Als bekannt gilt eine

Lerngruppe, in der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mindestens seit Beginn des Prüfungssemesters mit eigenverantwortetem Unterricht eingesetzt ist. Im Falle des Einsatzes einer weiteren Lehrkraft o. ä. wird im Planungsentwurf kenntlich gemacht und begründet, welche Teile des Unterrichts von dieser übernommen werden.

Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen erheblichen Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung im inklusiven Unterricht abgeleistet, können Prüfungslehrproben in einer solchen Lerngruppe erfolgen. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst entscheidet über die Wahl der Lerngruppen für die unterrichtspraktische Prüfung.

Die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung ergibt sich für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt für Förderpädagogik aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehrproben. Im Fall einer zusammenhängenden oder fächerverbindenden Lehrprobe im Umfang einer Doppelstunde oder eines gestalteten Vormittags oder eines Projektes ergibt sich die Bewertung aus der Verdoppelung der Bewertung der Lehrprobe.

Die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung im Fall der Prüfung für das Lehramt an Grundschulen ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehrproben und der Bewertung des Unterrichtsentwurfes. Im Fall einer zusammenhängenden oder fächerverbindenden Lehrprobe im Umfang einer Doppelstunde oder eines gestalteten Vormittags oder eines Projektes ergibt sich die Bewertung aus der Verdoppelung der Bewertung der Lehrprobe und der Bewertung des Unterrichtsentwurfes.

Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen können die Prüfungslehrproben nicht in Lerngruppen des gymnasialen Bildungsgangs oder des Bildungsgangs der Grundschule erfolgen. In schulformübergreifenden Schulformen, die eine Differenzierung in drei Leistungsniveaus vornehmen, kann die unterrichtspraktische Prüfung nicht in Lerngruppen des höchsten Leistungsniveaus stattfinden. In leistungsheterogenen gemischten Lerngruppen ist eine Prüfungslehrprobe statthaft.

Für das Lehramt an Förderschulen ist die unterrichtspraktische Prüfung in Lerngruppen der Förderschule oder in Lerngruppen mit inklusivem Unterricht durchzuführen.

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst entscheidet über die Wahl der Lerngruppen für die unterrichtspraktische Prüfung.

Ein Wechsel des Schulortes ist dabei statthaft.

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst entscheidet über die Reihenfolge der Fächer u. a. am Prüfungstag sowie über Beginn und Ende der Prüfungslehrproben. Bei der Dauer der einzelnen Lehrprobe ist von den während des Ausbildungsunterrichts üblichen Zeiten auszugehen (45 bis maximal 90 Minuten). Innerhalb dieser Zeiten bedarf keines Antrags. Die Begründung ergibt sich aus den schriftlichen Planungsüberlegungen zur Lehrprobe.

Für jede Lehrprobe legt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Unterrichtsentwurf, im Fall der Prüfungslehrproben für das Lehramt an Grundschulen zwei Unterrichtsskizzen vor. Unterrichtsentwürfe sollen einen Umfang von grundsätzlich acht Seiten nicht überschreiten, Unterrichtsskizzen einen Umfang von grundsätzlich vier Seiten nicht überschreiten. In den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 3 HLbG (eine zusammenhängende Lehrprobe oder eine fächerverbindende Lehrprobe) soll der Unterrichtsentwurf einen Umfang von zwölf Seiten nicht überschreiten, die Unterrichtsskizze einen Umfang von grundsätzlich sechs Seiten

nicht überschreiten. Ergänzend zu den Planungsunterlagen können im Anhang z. B. Literaturangaben und Materialien abgelegt werden.

Dem Sekretariat des Studienseminars, der Ausbildungsschule und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist jeweils eine Ausfertigung jedes Unterrichtsentwurfs und jeder Unterrichtsskizze in digitaler Form zwei Unterrichtstage vor dem Prüfungstag bis spätestens 12.00 Uhr vorzulegen.

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst legt am Morgen des Prüfungstages dem Prüfungsausschuss je ein Exemplar jedes Unterrichtsentwurfs und jeder Unterrichtsskizze in gedruckter Form vor.

Nach Abschluss der Prüfungslehrproben erörtert die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor dem Prüfungsausschuss mündlich Planung und Durchführung der Unterrichtsstunde. Fragen an die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten können durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die Erörterung dauert in der Regel 45 Minuten, für das Lehramt an Grundschulen in der Regel 35 Minuten. Für das Lehramt an Grundschulen erörtert die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor dem Prüfungsausschuss zusätzlich den vorgelegten Unterrichtsentwurf im dritten Prüfungsfach. Die Erörterung dauert in der Regel 20 Minuten.

Die Erörterung der Prüfungslehrproben besteht jeweils aus einer Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sowie einem sich anschließenden Gespräch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit dem Prüfungsausschuss über Planung und Durchführung der Prüfungslehrprobe. Der Prüfungsvorsitz hält die Ausführungen der Erörterung in der Niederschrift fest. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wählt die Reihenfolge der Prüfungslehrproben für die Erörterung.

Die Erörterung des Unterrichtsentwurfs im dritten Prüfungsfach im Lehramt Grundschule besteht aus einem Gespräch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit dem Prüfungsausschuss. Eine Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zum Unterrichtsentwurf ist nicht vorgesehen. In der Regel ist die Schulleitung für die Erörterung des Unterrichtsentwurfs zuständig.

Der Prüfungsausschuss bewertet jede Prüfungslehrprobe nach § 24 Abs. 1 HLbG aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung des Unterrichts der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten. Dabei sind Planung, Durchführung und Reflexion angemessen zu berücksichtigen. Die Fachausbildenden unterbreiten für ihr Fach einen Formulierungsvorschlag für die Begründung der Bewertung, welche im Prüfungsausschuss abgestimmt wird.

Im Lehramt für Grundschulen erfolgt die Bewertung des Unterrichtsentwurfes in dem Unterrichtsfach, in welchem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im ersten Hauptsemester ausgebildet wurde, ausschließlich aufgrund der Planung und Erörterung mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Der Prüfungsvorsitz unterbreitet einen Formulierungsvorschlag für die Begründung der Bewertung, welche im Prüfungsausschuss abgestimmt wird.

Die Begründungen werden in der Niederschrift festgehalten.

Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge höherer Gewalt nicht möglich ist, Lehrproben mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Prüfungslehrproben auf die

Anfertigung von Planungsentwürfen und deren Erörterung mit dem Prüfungsausschuss beschränkt.

Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erörtert mit dem Prüfungsausschuss mündlich die Planungsentwürfe. Die Erörterung dauert in der Regel 60 Minuten und kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz.

Im Fall der unterrichtspraktischen Prüfung für das Lehramt an Grundschulen bleibt die Verpflichtung zur Vorlage eines Unterrichtsentwurfes in dem Unterrichtsfach, in welchem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im ersten Hauptsemester ausgebildet wurde, unberührt.

Im Fall einer Wiederholungsprüfung hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Wahl zwischen einer Prüfungslehrprobe in Form der Anfertigung von Planungsentwürfen und deren Erörterung oder einer Prüfung mit Lerngruppen in Präsenz nach § 47 HLbG. Wird von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch gemacht, wird die Wiederholungsprüfung, sofern der Unterrichtsbetrieb es zulässt, mit Lerngruppen in Präsenz durchgeführt nach § 47 HLbG.

Dies gilt auch, wenn die Prüfungslehrprobe nicht durchgeführt werden kann, weil die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus infektionsschutzrechtlichen Gründen vom Präsenzunterricht in der Schule befreit worden ist.

5.2. Mündliche Prüfung (§ 48 HLbG, § 51 HLbGDV)

In der mündlichen Prüfung werden die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in Auseinandersetzung mit komplexen beruflichen Handlungssituationen und unter Einbeziehung des fortlaufenden Portfolios behandelt. In der mündlichen Prüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ihre Fähigkeit nachweisen, komplexe pädagogische Fragestellungen zu erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis zu reflektieren.

Die mündliche Prüfung findet nach der unterrichtspraktischen Prüfung statt und soll in der Regel 60 Minuten dauern.

Ausgangspunkt der mündlichen Prüfung ist das fortlaufende Portfolio. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stellt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses hierzu ausgewählte Ausschnitte aus dem fortlaufenden Portfolio sowie eine Übersicht spätestens zwei Wochen vor der Prüfung zur Verfügung.

Zu Beginn der mündlichen Prüfung stellt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst längstens zehn Minuten auf der Grundlage des fortlaufenden Portfolios ihre Entwicklung vor. Daran knüpft ein Fachgespräch an, das sich auf die Ausführungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zum fortlaufenden Portfolio und auf die im Kerncurriculum ausgewiesenen Kompetenzen bezieht.

Die mündliche Prüfung kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn in einem Fall höherer Gewalt die mündliche Prüfung nicht in Präsenzform stattfinden kann. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.

Der Prüfungsausschuss bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und bezieht die Komplexität der Problemdarstellung,

den sachlichen Gehalt der Ausführungen, die Folgerichtigkeit der Gedankenführung, die Eigenständigkeit des Urteils und insbesondere die Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene Handeln der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in die Bewertung ein.

Verfahrensweise:

- Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stellt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie der Lehrkraft des Vertrauens ausgewählte Ausschnitte aus ihrem Portfolio sowie eine Übersicht spätestens zwei Wochen vor der Prüfung zur Verfügung.
- Die Ausschnitte aus dem fortlaufenden Portfolio, auf die während der Darstellung der eigenen Entwicklung verwiesen wird, können vielfältige Elemente enthalten [z. B. Unterrichtsmaterialien, Förderpläne, Handlungsprodukte von Lernenden, Reflexionsüberlegungen zu Unterricht und Rollenverständnis auch aus Rückmeldungen anderer z. B. von Lernenden Eltern, Kolleginnen und Kollegen etc., Literaturbezüge, etc., Tonsequenzen z. B. eine videografierte Unterrichtssequenz, Abbildungen z. B. Mind Maps, Zeichnungen, Fotos usw.].
- Zudem erstellt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Übersicht der ausgewählten Elemente für den Prüfungsausschuss im Umfang von maximal einer DIN-A4-Seite. Diese Übersicht dient dem Prüfungsausschuss dazu, die freigegebenen Portfolioausschnitte den von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst intendierten komplexen pädagogischen Fragestellungen und komplexen beruflichen Handlungssituationen zuzuordnen.
- Alle ausgewählten Portfolioausschnitte müssen von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses innerhalb von 45 Minuten gesichtet werden können.
- Zu Beginn der mündlichen Prüfung stellt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst längstens zehn Minuten auf der Grundlage des Portfolios ihre individuelle Entwicklung der Professionalisierung vor. Zusätzliche Materialien, Erklärungen oder Präsentationen können nicht hinzugezogen werden. Verwendung können ausschließlich die Portfolioauszüge und die Übersicht finden.
- Die Ausführungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden in der Regel durch das anwesende Mitglied der Schulleitung protokolliert.
- Das daran anschließende Fachgespräch wird von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses gleichberechtigt geführt. Zur Strukturierung des Fachgesprächs kann der Prüfungsausschuss Absprachen zur Vorgehensweise, zu Fragekomplexen usw. treffen.
- Das Fachgespräch knüpft an die Ausführungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an unter Berücksichtigung der im Kerncurriculum ausgewiesenen Kompetenzen. Es besteht die Möglichkeit, Aspekte der Ausführungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu erweitern, zu vertiefen, zu hinterfragen, zu konfrontieren oder zu erläutern. Das Fachgespräch lebt dabei vom dialogischen Charakter zwischen Prüfungsausschuss und Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses schalten sich an geeigneter Stelle gleichberechtigt in das Gespräch ein. Der Prüfungsvorsitz übernimmt die Erstellung des Protokolls.
- Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss nach § 24 Abs. 1 HLbG bewertet. Der Prüfungsvorsitz unterbreitet einen Formulierungsvorschlag für die Begründung der Bewertung, welche im Prüfungsausschuss abgestimmt wird.

- Nach Abschluss der Prüfung wird die Gesamtbewertung einschließlich der Gesamtnote und der Prädikatsstufe der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bekannt gegeben und begründet.

6. Teilnahme von Gästen (§ 9 HLbGDV)

Vertreterinnen und Vertreter des Kultusministeriums und der Ausbildungsbehörde dürfen bei den Prüfungen, Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen anwesend sein. Hierzu muss keine Einverständniserklärung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vorliegen.

Mit Einverständnis der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst können Gäste an der Prüfung teilnehmen. Über deren Teilnahme entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Bei den Gästen ist zwischen zwei Gruppen zu unterscheiden:

- Personen, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben.
- Personen, die eine entsprechende Prüfung ablegen wollen.

Personen, die an einer Prüfung teilnehmen, weil sie ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben, können auch ihre Teilnahme an den Beratungen des Prüfungsausschusses und an der Bekanntgabe der Bewertungen beantragen. Zu dieser Personengruppe gehören Schulleitungsmitglieder, Auszubildende sowie Mentorinnen und Mentoren.

Personen, die als Gäste an einer Prüfung teilnehmen, weil sie eine entsprechende Prüfung ablegen wollen, nehmen lediglich an der unterrichtspraktischen Prüfung und an der mündlichen Prüfung teil. An den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen nehmen sie nicht teil.

Der Antrag des Gastes ist schriftlich an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen und zu begründen. Gäste nehmen ausschließlich passiv teil.

Zur Prüfung in evangelischer oder katholischer Religion ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Kirche einzuladen. Diese nehmen an der Vorbesprechung am Prüfungsmorgen, an der Prüfungslehrprobe Religion, an der Erörterung der Prüfungslehrprobe Religion und an der mündlichen Prüfung teil. Sie wirken bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses nicht mit.

Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, während der Prüfung einer schwerbehinderten Lehrkraft im Vorbereitungsdienst anwesend zu sein (Abschnitt III. Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung - TeilhabeRL)

Die oder der Prüfungsvorsitzende hat darauf zu achten, dass die Zahl der zusätzlich an einer Prüfung Teilnehmenden sinnvoll begrenzt wird.

Alle an einer Prüfung Teilnehmenden sind nach § 8 Abs. 1 HLbGDV zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet. Dies gilt auch für angefertigte Notizen.

7. Rücktritt (§ 11 HLbGDV)

Erklärt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst am Prüfungstag, dass sie sich aufgrund von Krankheit prüfungsunfähig fühlt, nimmt sie an der Prüfung dieses Tages nicht teil und ist bis zur Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit von der Prüfung zurückgestellt. Sie hat innerhalb von drei Tagen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

Tritt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus einem von ihr zu vertretenden Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Tritt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

1. wegen Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder
2. aus einem anderen nicht von ihr zu vertretenden Grund mit Zustimmung der Hessischen Lehrkräfteakademie

von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Im Fall von Nr. 1 hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst innerhalb von drei Tagen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

Eine Verhinderung an der Prüfungsteilnahme hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst der Hessischen Lehrkräfteakademie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Versäumt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen einzelnen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund oder versäumt sie die Mitteilung an die LA, so werden die zu diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet. Ansonsten gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Verfahrensweise:

Rücktritt von einer Prüfung:

Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat ist verpflichtet, einen Rücktritt von der Prüfung in jedem Fall schriftlich anzuzeigen.

Erfolgt dieser Rücktritt aus einem von ihr oder ihm selbst zu vertretenden Grund, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Seminarleitung berichtet darüber der zuständigen Stelle der Ausbildungsbehörde. Diese erstellt einen Bescheid über das Nichtbestehen. Das Nichtbestehen führt dazu, dass ein Prüfungsversuch verwirkt ist.

Erfolgt dieser Rücktritt aus einem anderen Grund als Krankheit, der nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist, legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in einem Antrag an die Ausbildungsbehörde ihre oder seine Prüfungsunfähigkeit glaubhaft dar. Die Seminarleitung begleitet diesen Antrag mit einer Stellungnahme. Die Ausbildungsbehörde entscheidet über diesen Antrag und teilt ihre Entscheidung in einem Bescheid mit.

Bei Ablehnung des Antrags kann ein Rücktritt von der Prüfung aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund nicht erfolgen und die Prüfung ist anzutreten.

Bei positivem Bescheid kann ein Rücktritt von der Prüfung erfolgen, mit der Konsequenz, dass die Prüfung an einem anderen Termin stattfinden kann.

Prüfungsunfähigkeit:

Ist die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund von Krankheit prüfungsunfähig, teilt sie oder er dies schriftlich mit und legt innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung ein amtsärztliches Zeugnis vor, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Die Seminarleitung bestätigt, dass die Prüfung in diesem Fall als nicht abgelegt gilt. Das Nichtablegen führt nicht dazu, dass ein Prüfungsversuch verwirkt ist. Die Seminarleitung schlägt in Absprache mit allen Beteiligten der zuständigen Stelle der Ausbildungsbehörde einen neuen Termin der Prüfung vor.

8. Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße (§ 12 HLbGDV, § 26 Abs. 1 u. 2 HLbG)

Eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die hinsichtlich ihrer Vorleistungen, die bei der Zulassung zur Prüfung bedeutsam waren, täuscht oder zu täuschen versucht, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung ist in diesem Fall nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

Wenn eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. In schweren Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

Behindert eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, so wird diese abgebrochen. Die Ausbildungsbehörde entscheidet, ob die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der für die Behinderung der Prüfung verantwortlich ist, die Prüfung fortsetzen darf oder die Prüfung nicht bestanden hat. Im Falle der Fortsetzung der Prüfung wird von der Ausbildungsbehörde ein neuer Termin festgesetzt.

9. Bewertung (§ 24, § 42 HLbG, § 50 HLbG)

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden gemäß § 24 HLbG nach einem Punktesystem beurteilt.

Die Bewertung des Ausbildungsstandes (60 vom Hundert) ergibt sich aus der mit 1,5 multiplizierten Summe aus den Bewertungen der sieben Module (52,5 vom Hundert) sowie der Bewertung des Gutachtens der Schulleitung (7,5 vom Hundert). Nachkommastellen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus den Punkten der Bewertung des Ausbildungsstandes mit einfacher Wertung (60 vom Hundert), der unterrichtspraktischen Prüfung mit dreifacher Wertung im Grundschullehramt mit zweifacher Wertung (30 vom Hundert) und der mündlichen Prüfung mit zweifacher Wertung (10 vom Hundert).

Der Prüfungsausschuss stellt die Prädikatsstufe und die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung nach der Anlage 2 HLbG fest.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. eine Prüfungslehrprobe oder der Unterrichtsentwurf im Lehramt für Grundschulen mit null Punkten bewertet wird,

2. die Summe der einfachen Bewertungen der Lehrproben weniger als zehn Punkte beträgt,
3. die mündliche Prüfung mit null Punkten bewertet wird oder
4. die Gesamtpunktzahl weniger als 100 Punkte beträgt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 ist die Prüfung nicht fortzusetzen. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist dies unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Die Gesamtbewertung einschließlich der Gesamtnote und der Prädikatsstufe ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bekannt zu geben und zu begründen.

10. Prüfungsakte (§ 14 HLbGDV)

Über jede Prüfung wird eine Prüfungsakte geführt. Sie enthält sämtliche für die Prüfung bedeutsamen Unterlagen.

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsakte nehmen. Die Prüfungsakte ist in Gegenwart der Leitung des Studienseminars oder einer von ihr beauftragten Person einzusehen. Die Einsicht wird nur einmal gewährt, soll fünf Zeitstunden nicht überschreiten und ist aktenkundig zu machen. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst können auf Antrag Kopien einzelner Seiten gegen Kostenerstattung ausgehändigt werden.

Anhang:

A) Unterrichtspraktische Prüfung: Bewertungskriterien

Die folgenden Kriterien dienen Auszubildenden und Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zur Orientierung und Transparenz für die Planung, Durchführung und Reflexion der unterrichtspraktischen Prüfung. Sie sind nicht als starres Bewertungsraster gedacht.

A. Planung:

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

- analysiert die Bedingungen für den Lehr-Lern-Prozess (Lerngruppe, Vorgaben, Vorhaben) und entwickelt daraus angemessene Konsequenzen
- begründet die für den Lehr-Lern-Prozess getroffenen Entscheidungen auf der Grundlage der Analyse dieser Bedingungen
- stellt eine Lernstruktur dar, die Kompetenzen und mit dem Vorhaben verknüpfte Standards, Inhalte, Themen, Zeiträume und Schritte zum Ziel abbildet
- konzipiert ein zielführendes und dem individuellen Lernstand angepasstes Lernangebot

B. Durchführung:

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

- schafft eine klare und transparente Zielsetzung für die Stunde
- strukturiert und gestaltet aufeinander aufbauende Schritte zum Ziel der Stunde mit erkennbarer Progression für den Lehr-Lern-Prozess des Vorhabens
- gestaltet eine anregende Lernumgebung
- schafft ein Lernklima, das motivationale und emotionale Bedingungen der Lerngruppe angemessen berücksichtigt und Lernen als aktiven und stärkenden Prozess anlegt.
- ermöglicht personalisiertes, kooperatives und gemeinsames Lernen und schafft Lernangebote, die von den Schülerinnen und Schülern individuell und in der Kooperation mit anderen genutzt werden können
- ermöglicht es den Lernenden, ihre Ergebnisse und Prozesse zu reflektieren und eine Rückmeldung zu erhalten
- zeigt Flexibilität und Offenheit für gegebenenfalls notwendige Veränderungen des Lehr-Lern-Prozesses
- ermöglicht sinnstiftende Kommunikation durch eine wertschätzende Gesprächskultur und zielorientierte Gesprächsführung

C. Reflexion:

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

- analysiert und beurteilt Beobachtungen und Ergebnisse aus dem Verlauf des Unterrichts
- reflektiert planerische Entscheidungen vor dem Hintergrund der Wirkung auf die Lernenden und der Wirksamkeit im Lehr-Lern-Prozess
- thematisiert relevante Stärken und Entwicklungspotenziale entwickelt Konsequenzen für den weiteren Lehr-Lern-Prozess und zeigt bei Bedarf geeignete Alternativen auf

B) Bewertung der mündlichen Prüfung:

(Auszug aus der Handreichung zur mündlichen Prüfung, Hessische Lehrkräfteakademie,
01. August 2023)

§ 51 HLbGDV Mündliche Prüfung

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und bezieht die Komplexität der Problemdarstellung, den sachlichen Gehalt der Ausführungen, die Folgerichtigkeit der Gedankenführung, die Eigenständigkeit des Urteils und insbesondere die Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene Handeln der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in die Bewertung ein.

Das Bewertungskriterium „Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene Handeln“ ist bei der Bewertung der Prüfungsleistung insbesondere zu berücksichtigen. Eine „prozentuale Gewichtung“ (z. B. im Hinblick auf die Bewertungskriterien) kann insgesamt juristisch nicht vorgenommen werden; in der Niederschrift ist auf die einzelnen Bewertungskriterien entsprechend einzugehen. Die **Bewertung erfolgt im Rahmen einer Gesamtschau**, eine separate Bewertung der Vorstellung der Entwicklung (Erster Teil) und des Fachgesprächs (Zweiter Teil) erfolgt nicht. Eine Bewertung von formalen Gesichtspunkten (z. B. Layout) der Ausschnitte des fortlaufenden Portfolios sowie der eingereichten Übersicht erfolgt ebenfalls nicht.

Bewertet wird die tatsächlich gezeigte Leistung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst am Prüfungstag, wobei die bislang erbrachten Leistungen für die Bewertung der Leistung am Prüfungstag unberücksichtigt bleiben.

Bewertungskriterien und Indikatoren zur Feststellung der Prüfungsleistung gem. § 51 HLbGDV in der mündlichen Prüfung

Es wird erwartet, dass die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung bzw. der Prüfung zur Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ihre Fähigkeit nachweist, komplexe pädagogische Fragestellungen zu erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis zu reflektieren. **Folglich geht es um den Nachweis der Handlungs- und Reflexionskompetenz (professionelle Kompetenz) in Auseinandersetzung mit komplexen pädagogischen Fragestellungen mit dem Ziel der Verbesserung der Qualität von Unterricht sowie der Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler.** Es wird empfohlen, im Rahmen der in § 51 Abs. 4 HLbGDV zu bewertenden Kriterien insbesondere die nachfolgenden Erwägungen zu berücksichtigen:

Bewertung der Komplexität der Problemdarstellung

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

- beschreibt das eigene unterrichtliche Handeln an ausgewählten Beispielen.
- begründet fachlich und pädagogisch die von ihr getroffene Auswahl an komplexen beruflichen Handlungssituationen und damit verbundenen komplexen pädagogischen Fragestellungen.
- analysiert berufliche Handlungssituationen in ihren Unterrichtsfächern bzw. beruflichen/förderpädagogischen Fachrichtungen und den Handlungsfeldern theoriegeleitet unter Berücksichtigung der Prinzipien der Multiperspektivität und Multimodalität.
- zeigt Vernetzungen zu weiteren relevanten komplexen beruflichen Handlungssituationen bzw. pädagogischen Fragestellungen auf.

Bewertung des sachlichen Gehalts der Ausführungen

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

- legt lerngruppenbezogen didaktische Schwerpunkte fest, d. h. sie richtet Ziele auf die Verbesserung der Qualität von Unterricht aus.
- argumentiert unter Verwendung einer pädagogisch-didaktischen Fach- und Bildungssprache.
- verwendet unter Einbezug relevanter Fachliteratur fachdidaktische Kriterien und Prinzipien sowie die in den Modulen und (Ausbildungs-)Veranstaltungen erarbeiteten Kriterien guten Unterrichts.
- entwickelt in der Gesamtschau unterrichtlicher Praxis, vorhandener Richtlinien und Curricula etc. sowie wissenschaftlicher Grundlagen unter Einbezug des erhaltenen Feedbacks unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure während des Vorbereitungsdienstes handlungsbezogene Problemlösungen.

Bewertung der Folgerichtigkeit der Ausführungen

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

- beschreibt Lernprozesse und Lernergebnisse zur Verbesserung der Qualität von Unterricht.
- analysiert Lernprozesse und Lernergebnisse mit Blick auf den didaktischen Schwerpunkt sowie die angestrebten Ziele.
- entwickelt Konsequenzen für die eigene Weiterarbeit.

Bewertung der Eigenständigkeit des Urteils

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

- begründet ihre didaktischen und pädagogischen Entscheidungen anhand relevanter Theorien und Modelle unter Bezugnahme auf Fachliteratur.
- hinterfragt Theorien und Modelle aus der Fachliteratur und die erprobten Praxiskonzepte.
- bewertet die fachdidaktischen und pädagogischen Positionen und vertritt dadurch eine eigene reflexive Haltung.

Bewertung der Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene Handeln

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

- stellt ihren Professionalisierungsprozess dar.
- reflektiert ihren Professionalisierungsprozess unter Einbezug relevanter Aspekte (z. B. im Hinblick auf den Kompetenzzuwachs anhand des Professionalisierungsmodells im Kerncurriculum des pädagogischen Vorbereitungsdienstes) und berücksichtigt dabei unterschiedliche Dimensionen und Perspektiven (multimodal und multiperspektivisch).
- analysiert und beurteilt eigenständig in reflexiver Distanz das eigene unterrichtliche Handeln sowie dessen Entwicklung im Laufe des pädagogischen Vorbereitungsdienstes hinsichtlich der Wirksamkeit für die Schülerinnen und Schüler.
- reflektiert (vormals) bestehende subjektive Theorien.
- identifiziert individuell relevante Stärken und Entwicklungspotenziale, um die Qualität des Unterrichts sowie die Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler fortlaufend zu verbessern sowie die eigene Professionalisierung weiterzuentwickeln.

Anhang Rechtsquellen - HLbG - Zweite Staatsprüfung

DRITTER TEIL

Erste Staatsprüfung

§ 18 Einrichtung eines Prüfungsgremiums für die Erste Staatsprüfung

(1) Die Hessische Lehrkräfteakademie ist für die Organisation und die Durchführung der Ersten Staatsprüfung zuständig. Die Prüfung wird von ständigen und nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern abgenommen.

(2) Ständige Prüferinnen und Prüfer sind Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte der Hessischen Lehrkräfteakademie und der Studienseminare sowie Ausbildungsbeauftragte, die über die Befähigung zu einem Lehramt verfügen.

(3) Zu nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern können Professorinnen und Professoren, Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte und im öffentlichen Schuldienst oder an staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft tätige Lehrkräfte berufen werden. In Ausnahmefällen können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, soweit sie Aufgaben nach § 22 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes wahrnehmen, zu nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern berufen werden. Zu nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern können auch die in Satz 1 genannten Personen berufen werden, die sich nicht mehr im aktiven Dienst befinden.

(4) Die nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfer werden von der Hessischen Lehrkräfteakademie für die Dauer von drei Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Prüferinnen und Prüfer so lange die Geschäfte weiter, bis neue Prüferinnen und Prüfer berufen worden sind. Wiederberufungen sind zulässig. Die Berufung des wissenschaftlichen Personals erfolgt auf Vorschlag der Universitäten, Kunsthochschulen oder Musikhochschulen. Lehrkräfte, die als nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer berufen werden, sollen aufgrund ihrer Lehrbefähigung auch zum Unterricht an der entsprechenden Schulform berechtigt sein. Das gilt nicht für die Prüfungen in den Bildungswissenschaften.

(5) Die Hessische Lehrkräfteakademie benennt für jeden Prüfungstermin zwei Prüferinnen oder Prüfer, die das Prüfungsgremium bilden, davon eine Person als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

§ 24 Noten und Punkte

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem nach Anlage 1 beurteilt.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

1. sehr gut, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut, wenn die Leistung voll den Anforderungen entspricht,
3. befriedigend, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

4. ausreichend, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht,
5. mangelhaft, wenn die Leistung erhebliche Mängel aufweist und nicht mehr den Anforderungen entspricht,
6. ungenügend, wenn eine völlig unbrauchbare Leistung vorliegt.

Anhang Rechtsquellen - HLbG - Zweite Staatsprüfung

§ 26 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

(1) Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend und null Punkten“ bewertet werden. In schweren Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Behindert eine Bewerberin oder ein Bewerber die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die anderer Bewerberinnen oder Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, so wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung darüber trifft in Klausuren die Hessische Lehrkräfteakademie oder die aufsichtführende Person, in den mündlichen Prüfungen die oder der Vorsitzende. Die Hessische Lehrkräfteakademie entscheidet, ob die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der für die Behinderung der Prüfung verantwortlich ist, die Prüfung fortsetzen darf oder die Prüfung nicht bestanden hat. Im Falle der Fortsetzung der Prüfung wird von der Hessische Lehrkräfteakademie ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Stellt sich erst nach Abschluss der Prüfung heraus, dass nach den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note ungenügend und null Punkten zu bewerten ist, ist das Zeugnis einzuziehen. Die Entscheidung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

FÜNFTER TEIL

Zweite Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

§ 43 Zweck der Prüfung

In der Zweiten Staatsprüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nachweisen, dass sie das Ziel der pädagogischen Ausbildung erreicht hat und damit die Befähigung für das Lehramt besitzt, für das sie ausgebildet wurde. Dies gilt entsprechend für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern.

§ 44 Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss

(1) Die Zweite Staatsprüfung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern umfassen

1. die unterrichtspraktische Prüfung,
2. die mündliche Prüfung.

(2) Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuss abgenommen, den die Ausbildungsbehörde bestellt. Ihm gehören an:

1. für den Prüfungsvorsitz eine Prüferin oder ein Prüfer nach § 18 Abs. 2 oder 3,
2. ein Mitglied der Schulleitung der Ausbildungsschule und
3. zwei Ausbilderinnen oder Ausbilder.

Abweichend von Nr. 3 können in Ausnahmefällen auch Lehrkräfte als Prüferinnen und Prüfer herangezogen werden, die über das entsprechende angestrebte Lehramt und eines der angestrebten Unterrichtsfächer, im Fall des Lehramts an Förderschulen oder des Lehramts an beruflichen Schulen

Anhang Rechtsquellen - HLbG - Zweite Staatsprüfung

über das angestrebte Unterrichtsfach oder die angestrebte Fachrichtung, im Fall der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern über die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern verfügen.

(3) Der Prüfungsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikationen der Mitglieder die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen und das entsprechende angestrebte Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vertreten sind, im Fall der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern vertreten ist. In der Regel sollen zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht bewertend an der Ausbildung beteiligt gewesen sein. Bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse arbeiten die Studienseminare regelmäßig zusammen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind und die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen sowie das angestrebte Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst oder die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern durch die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten sind.

(5) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine Lehrkraft ihres Vertrauens benennen, die an der Prüfung und an den Beratungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 45 Zulassung, Prüfungsverfahren

1) Zuständig für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung und zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern oder zu Teilen der Prüfungen ist die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung und zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern sind das Bestehen aller Module der Hauptsemester und die Bescheinigung der Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Bei Nichtzulassung zur Zweiten Staatsprüfung oder zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern gilt sie als endgültig nicht bestanden. Dies gilt auch bei von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertretendem Versäumnis des Meldetermins. Die Entscheidung ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach vorheriger Anhörung durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars schriftlich bekannt zu geben.

(4) Auf das Prüfungsverfahren finden die §§ 18 bis 32 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 47 Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungslehrproben, die sich auf zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Fachrichtung, bei der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern auf eine Fachrichtung erstrecken. Für das Lehramt an Grundschulen ist für die unterrichtspraktische Prüfung neben den zwei Prüfungslehrproben in dem dritten Unterrichtsfach ein Unterrichtsentwurf vorzulegen. Die unterrichtspraktische Prüfung kann unter Berücksichtigung der curricularen Vorgaben für die entsprechende Schulform, Schulstufe oder den Bildungsgang in einer zusammenhängenden Lehrprobe oder fächerverbindend durchgeführt werden, wobei Inhalte des jeweiligen Faches oder der Fachrichtung nach § 38 Abs. 6 schwerpunktmäßig vertreten sein müssen. Satz 3 gilt nicht für die unterrichtspraktische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an beruflichen Schulen.

Anhang Rechtsquellen - HLbG - Zweite Staatsprüfung

(2) Die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung ergibt sich im Fall des Abs. 1 Satz 1 aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehrproben und im Fall des Abs. 1 Satz 2 aus der Verdopplung der Bewertung der Lehrprobe. Abweichend von Satz 1 ergibt sich die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung im Fall der Prüfung für das Lehramt an Grundschulen aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehrproben und der Bewertung des Unterrichtsentwurfes und im Fall des Abs. 1 Satz 3 aus der Summe der Verdopplung der Bewertung der Prüfungslehrprobe und der Bewertung des Unterrichtsentwurfes.

§ 48 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung werden die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in Auseinandersetzung mit komplexen beruflichen Handlungssituationen und unter Einbeziehung des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 behandelt. In der mündlichen Prüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ihre Fähigkeit nachweisen, komplexe pädagogische Fragestellungen zu erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis zu reflektieren.

§ 50 Gesamtbewertung

(1) Die Gesamtbewertung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Gesamtbewertung setzt sich zusammen aus den Punkten der Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 42 mit 60 vom Hundert, der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 47 mit 30 vom Hundert und der mündlichen Prüfung nach § 48 mit 10 vom Hundert.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus den Punkten der Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 42 mit einfacher Wertung, der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 47 mit dreifacher Wertung und der mündlichen Prüfung nach § 48 mit zweifacher Wertung. Abweichend von Satz 1 fließt im Lehramt für Grundschulen die unterrichtspraktische Prüfung nach § 47 mit zweifacher Wertung in die Gesamtpunktzahl ein.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt die Prädikatsstufe und die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung oder der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nach der Anlage 2 zu diesem Gesetz fest.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. eine Prüfungslehrprobe oder der Unterrichtsentwurf nach § 47 Abs. 1 Satz 2 mit null Punkten bewertet wird,
2. die Summe der einfachen Bewertungen der Lehrproben weniger als zehn Punkte beträgt,
3. die mündliche Prüfung mit null Punkten bewertet wird oder
4. die Gesamtpunktzahl nach Abs. 3 weniger als 100 Punkte beträgt.

(6) In den Fällen des Abs. 5 Nr. 1 und 2 ist die Prüfung nicht fortzusetzen. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist dies unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(7) Der Prüfungsausschuss legt die Gesamtnote einstimmig fest. Kann keine Einstimmigkeit erreicht werden, entscheidet die oder der Vorsitzende. Für die Feststellung der Gesamtnote nach Abs. 4 gilt § 29 Abs. 7 entsprechend.

(8) Die Gesamtbewertung einschließlich der Gesamtnote und der Prädikatsstufe ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bekannt zu geben und zu begründen.

Anhang Rechtsquellen - HLbG - Zweite Staatsprüfung

§ 51 Wiederholungsprüfung

(1) Wer zur Zweiten Staatsprüfung oder zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern zugelassen ist, diese aber nach § 50 Abs. 5 nicht bestanden hat, kann sie nach erneuter Meldung frühestens nach drei Monaten, spätestens zum nächsten Prüfungszeitraum, vollständig wiederholen. Die Entscheidung über den Wiederholungstermin trifft die Hessische Lehrkräfteakademie auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars. Der pädagogische Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars Bedingungen für die Dauer und den Inhalt des weiteren pädagogischen Vorbereitungsdienstes und die Erbringung bestimmter Leistungsnachweise auferlegen.

(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie kann eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten, und eine zweite Wiederholungsprüfung hinreichend aussichtsreich erscheint. Ein Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu stellen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen nach den Abs. 1 und 2 erstrecken sich auf alle Prüfungsteile.

§ 52 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung und über die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern wird ein Zeugnis für das jeweilige Lehramt oder für die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtbewertung einschließlich Gesamtpunktzahl, Prädikatsstufe und Gesamtnote nach § 50 Abs. 2 bis 4. Es enthält außerdem die Einzelbewertungen der Module, des Gutachtens nach § 42 Abs. 1 sowie der einzelnen Teile der Prüfung nach den §§ 47 und 48. Vermerke über besondere qualifizierende Ausbildungsschwerpunkte sind zulässig. Das Zeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hessischen Lehrkräfteakademie erteilt. Sie oder er oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person unterschreibt es und versieht es mit dem Dienstsiegel der Hessischen Lehrkräfteakademie.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, je nach erworbenem Abschluss die Bezeichnung „Lehrerin mit Lehramt für“ oder „Lehrer mit Lehramt für“ oder „Lehrerin mit Lehrbefähigung für“ oder „Lehrer mit Lehrbefähigung für“, ergänzt durch den jeweiligen Zusatz des Lehramts oder der Lehrbefähigung, zu führen.

(3) Bei der Ausbildung in dem Berufsfeld Agrarwirtschaft ist in das Zeugnis ein Vermerk aufzunehmen, in dem der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Befähigung zuerkannt wird, im landwirtschaftlichen Förderungsdienst tätig zu sein.

(4) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden, so erhält sie darüber einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

ZWEITER TEIL

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 7 Regelungsbereich

Für Prüfungen nach dieser Verordnung gelten die Regelungen dieses Teils, wenn nicht durch Gesetz oder durch diese Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Modulabschlussprüfungen, Modulteilprüfungen, Modulprüfungen und Überprüfungen sind keine Prüfungen im Sinne von Satz 1.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsgremiums nach § 18 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes oder des Prüfungsausschusses nach § 44 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ist für den geordneten Ablauf der Prüfung verantwortlich. Das Prüfungsgremium oder der Prüfungsausschuss berät und beschließt nicht öffentlich. Es oder er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wird keine Mehrheit erreicht, entscheidet die oder der Vorsitzende. Alle bei Beratungen und Beschlüssen des Prüfungsgremiums oder des Prüfungsausschusses sowie bei Prüfungen Anwesenden sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

(3) Die oder der Vorsitzende muss Beschlüssen widersprechen, die gegen geltende Rechtsvorschriften oder Bewertungsgrundsätze verstoßen. In diesen Fällen ist eine erneute Beschlussfassung oder Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. Wird der Beschluss oder die Entscheidung aufrechterhalten und bleibt die oder der Vorsitzende bei ihrer oder seiner abweichenden Auffassung, entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie.

§ 9 Teilnahme vorgesetzter Behörden, von Gästen und der Kirchen

(1) Vertreterinnen und Vertreter des Kultusministeriums und der Hessischen Lehrkräfteakademie dürfen bei den Prüfungen, Beratungen des Prüfungsgremiums oder des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen anwesend sein.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsgremiums oder des Prüfungsausschusses entscheidet unbeschadet des Abs. 1 über die Teilnahme von Gästen. Gäste können sein:

1. Personen, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben oder
2. Personen, die eine entsprechende Prüfung ablegen wollen, sofern sie die Zulassung als Zuhörende rechtzeitig beantragt haben und die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat das Einverständnis erklärt hat.

Während der Beratungen des Prüfungsgremiums oder des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen sind Gäste nach Satz 2 Nr. 2 nicht zugelassen. Gäste nach Satz 2 Nr. 1 sind nur mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden zugelassen.

(3) Zur Prüfung in evangelischer oder katholischer Religion ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Kirche einzuladen. Bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse wirkt sie oder er nicht mit.

Anhang Rechtsquellen - HLbGDV – Zweite Staatsprüfung

§ 10 Niederschrift

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der wesentliche Inhalt, der Verlauf und das Ergebnis der Beratungen ersichtlich sind. Sie enthält insbesondere:

1. die Bezeichnung der Prüfung und die Art der Durchführung,
2. die Bezeichnung des Lehramts oder der Lehrbefähigung und der Fächer oder Fachrichtungen, auf die sich die Prüfung bezieht,
3. den Namen und gegebenenfalls die Amtsbezeichnung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten,
4. die Namen und Amtsbezeichnungen der Mitglieder des Prüfungsgremiums oder des Prüfungsausschusses,
5. die Namen und gegebenenfalls Amtsbezeichnungen weiterer anwesender Personen,
6. Beginn und Ende der einzelnen Prüfungsteile,
7. gegebenenfalls einen Vermerk über Krankmeldungen und die daraufhin erfolgten Entscheidungen,
8. Einzelbewertungen und Gesamtbewertung und
9. Angaben über besondere Vorkommnisse.

(2) Die einzelnen Teile der Niederschrift werden von der jeweiligen Protokollantin oder dem jeweiligen Protokollanten unterzeichnet. Die Gesamtbewertung ist von allen Mitgliedern des Prüfungsgremiums oder des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Erteilte Bewertungen dürfen nicht mehr geändert werden und sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsgremium oder vom Prüfungsausschuss im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung, Prüfungsunfähigkeit

(1) Die oder der Vorsitzende stellt vor Beginn der Prüfung durch Fragen fest, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat sich aufgrund von Krankheit prüfungsunfähig fühlt. Erklärt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, sie oder er fühle sich prüfungsunfähig, nimmt sie oder er an der Prüfung dieses Tages nicht teil und ist bis zur Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit von der Prüfung zurückgestellt. Sie oder er hat innerhalb von drei Kalendertagen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Tritt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Tritt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

1. wegen Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder
2. aus einem anderen nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Grund mit Zustimmung der Hessischen Lehrkräfteakademie

von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Im Fall des Satz 2 Nr. 1 hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat innerhalb von drei Kalendertagen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

Anhang Rechtsquellen - HLbGDV – Zweite Staatsprüfung

(3) Eine Verhinderung an der Prüfungsteilnahme hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat der Hessischen Lehrkräfteakademie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Versäumt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen einzelnen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund oder versäumt sie oder er die Mitteilung nach Satz 1, so werden die zu diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) oder, falls eine Bewertung nach § 24 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes nicht vorgesehen ist, als „nicht bestanden“ bewertet. Ansonsten gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 11a Nachteilsausgleich

(1) Auf Antrag einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, wie zum Beispiel einem Armbruch, oder mit einer Behinderung ist ein der Beeinträchtigung angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie entscheidet, gegebenenfalls nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, über Abweichungen von Vorschriften über das jeweilige Prüfungsverfahren.

(3) Formen des Nachteilsausgleiches sind Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen entsprechend den Beeinträchtigungen oder Schwierigkeiten der jeweiligen Prüfungskandidatin oder des jeweiligen Prüfungskandidaten. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

1. verlängerte Bearbeitungszeiten,
2. Zulassung von Pausenzeiten,
3. Bereitstellung oder Zulassung spezieller technischer Hilfs- oder Arbeitsmittel, wie zum Beispiel Computer ohne Rechtschreibprüfung, Audiohilfen, Schreibhilfen bei orthopädischen Beeinträchtigungen, Schreib- oder Lesehilfen bei Sehbeeinträchtigungen,
4. Anpassung der räumlichen Bedingungen, wie zum Beispiel Bereitstellung eines Einzelarbeitsplatzes

in einem gesonderten Raum oder die Bereitstellung eines Stehpultes.

(4) Die fachlichen Anforderungen an die jeweilige Prüfung bleiben unberührt.

§ 12 Täuschungsversuche bei der Zulassung zur Prüfung

(1) Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der hinsichtlich ihrer oder seiner Vorleistungen, die bei der Zulassung zur Prüfung bedeutsam waren, täuscht oder zu täuschen versucht, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung ist in diesem Fall nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie nach Anhörung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.

(2) Stellt sich erst nach Abschluss der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 vorgelegen haben, ist die Prüfung nachträglich nicht bestanden und das Zeugnis einzuziehen. Die Entscheidung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie nach Anhörung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.

Anhang Rechtsquellen - HLbGDV – Zweite Staatsprüfung

§ 14 Prüfungsakte

(1) Über jede Prüfung wird eine Prüfungsakte geführt. Sie enthält sämtliche für die Prüfung bedeutsamen Unterlagen. Dies sind insbesondere:

1. die Meldeunterlagen,
2. die Niederschriften und
3. gegebenenfalls die schriftlichen Entwürfe zu Lehrproben.

(2) Für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt

Pädagogische Ausbildung

§ 47 Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters

((1) In dem Gutachten nach § 42 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes wird beurteilt, in welchem Umfang die Ziele nach § 41 Abs. 1 und 2 erfüllt worden sind. Die Beurteilung enthält auch Aussagen zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann Richtlinien für die formale Gestaltung festlegen.

(2) Mit der Meldung zur Prüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Gutachten beim zuständigen Studienseminar vor. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist eine Durchschrift des Gutachtens auszuhändigen.

Dritter Abschnitt

Zweite Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

§ 48 Meldung und Zulassung

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst meldet sich spätestens zwei Monate nach Beginn des Prüfungssemesters schriftlich bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars zur Prüfung an.

(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hat mit der Meldung zur Prüfung vorzulegen:

1. die Dokumentation nach § 41 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes,
2. einen Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe, der nicht älter als drei Jahre ist und
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit der Teilnahme von Gästen an der Prüfung einverstanden ist.

§ 49 Zeitpunkt und Organisation

(1) Die Zweite Staatsprüfung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern finden in der Regel zwischen dem 15. April und dem 31. Juli eines Jahres oder zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Januar des Folgejahres statt.

Anhang Rechtsquellen - HLbGDV – Zweite Staatsprüfung

(2) Die Prüfung nach Abs. 1 wird an dem Studienseminar und an der Ausbildungsschule abgelegt, an denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt ausgebildet wurde. Das Studienseminar organisiert die Prüfung in Absprache mit der Hessischen Lehrkräfteakademie und der Ausbildungsschule.

(3) Den Prüfungstermin legt die Hessische Lehrkräfteakademie auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars fest. Die unterrichtspraktische Prüfung und die mündliche Prüfung finden grundsätzlich am selben Tag statt. Feststellung, Bekanntgabe und Begründung der Gesamtnote und der Gesamtbewertung durch den Prüfungsausschuss nach § 50 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgen unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung. Ausnahmen von diesen Grundsätzen müssen schriftlich begründet werden. Der Prüfungstermin ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst spätestens vier Wochen vorher durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars bekannt zu geben.

(4) Alle zur Feststellung der Gesamtbewertung erforderlichen Unterlagen müssen dem Prüfungsausschuss am Prüfungstag vorliegen.

§ 50 Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die unterrichtspraktische Prüfung nach § 47 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt in den Unterrichtsfächern oder in dem Unterrichtsfach und der Fachrichtung der Ausbildung. Sie wird als Einzelprüfung in einer der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bekannten Lerngruppe durchgeführt; Abs. 14 bleibt unberührt.

(2) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen erheblichen Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung im inklusiven Unterricht abgeleistet, können Prüfungslehrproben in einer solchen Lerngruppe erfolgen.

(3) Die Prüfungen nach § 47 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes werden in einer der folgenden Formen durchgeführt:

1. als eine Prüfungslehrprobe in einer Lerngruppe im Rahmen eines gestalteten Vormittags oder eines Projekts im Umfang von mindestens zwei, höchstens zweieinhalb Zeitstunden einschließlich der Pausenzeiten oder
2. als eine Prüfungslehrprobe fächerverbindend in einer Lerngruppe im Umfang einer Doppelstunde.

(4) Die Vorlage des Unterrichtsentwurfes nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt in dem Unterrichtsfach, in welchem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aufgrund ihrer Festlegung nach § 44 Abs. 3 Satz 4 im ersten Hauptsemester ausgebildet wurde.

(5) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen können die Prüfungslehrproben nicht in Lerngruppen des gymnasialen Bildungsgangs oder des Bildungsgangs der Grundschule erfolgen. In schulformübergreifenden Schulformen, die eine Differenzierung in drei Leistungsniveaus vornehmen, kann die unterrichtspraktische Prüfung nicht in Lerngruppen des höchsten Leistungsniveaus stattfinden.

(6) Für das Lehramt für Förderpädagogik ist die unterrichtspraktische Prüfung in Lerngruppen der Förderschule oder in Lerngruppen mit inklusivem Unterricht durchzuführen. Im Fall des § 39 Abs. 2 Satz 2 kann die unterrichtspraktische Prüfung auch in einer Lerngruppe der Förderschule und in einer Lerngruppe mit inklusivem Unterricht durchgeführt werden.

(7) Für das Lehramt an Gymnasien ist eine Prüfungslehrprobe in der Sekundarstufe I des gymnasialen Bildungsgangs oder der integrierten Gesamtschule und eine Prüfungslehrprobe in der gymnasialen Oberstufe oder dem beruflichen Gymnasium durchzuführen. Wenn eine Prüfungslehrprobe in der Sekundarstufe I der integrierten Gesamtschule in einem Fach stattfindet, in dem eine Differenzierung in

Anhang Rechtsquellen - HLbGDV – Zweite Staatsprüfung

Leistungsniveaus vorgenommen wird, muss die Prüfungslehrprobe in einer Lerngruppe des höchsten Leistungsniveaus stattfinden.

(8) Für das Lehramt an beruflichen Schulen sollen die Prüfungslehrproben nach Möglichkeit in verschiedenen Schulformen durchgeführt werden.

(9) Für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern werden die Prüfungslehrproben in einer der folgenden Formen durchgeführt:

1. in zwei Unterrichtsstunden in zwei Lerngruppen,
2. in einer Doppelstunde in einer Lerngruppe oder
3. in einer Lerngruppe im Rahmen eines Projekts im Umfang von mindestens zwei, höchstens zweieinhalb Zeitstunden einschließlich der Pausenzeiten.

(10) In inklusiven Lerngruppen kann auf Antrag die Prüfungslehrprobe von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten für das Lehramt für Förderpädagogik gemeinsam mit einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt an Gymnasien durchgeführt werden. Der Antrag ist von beiden zu Prüfenden bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu stellen.

(11) Für jede Lehrprobe legt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Unterrichtsentwurf nach § 44 Abs. 8 Satz 1 und 3, im Fall der Prüfungslehrproben für das Lehramt an Grundschulen zwei Unterrichtsskizzen nach § 44 Abs. 8 Satz 2 und 3 vor. In den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes soll der Unterrichtsentwurf einen Umfang von zwölf Seiten nicht überschreiten. Soweit im Lehramt an Grundschulen die unterrichtspraktische Prüfung nach § 47 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes durchgeführt wird, soll die Unterrichtsskizze einen Umfang von sechs Seiten nicht überschreiten. Dem Studienseminar, der Ausbildungsschule und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist jeweils eine Ausfertigung jedes Unterrichtsentwurfes und jeder Unterrichtsskizze in geeigneter Form spätestens zwei Werktage vor der Prüfung zuzuleiten.

(12) Nach Abschluss der Prüfungslehrproben erörtert die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor dem Prüfungsausschuss mündlich Planung und Durchführung der Unterrichtsstunde. Fragen an die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten können durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die Erörterung dauert in der Regel 45 Minuten, für das Lehramt an Grundschulen in der Regel 35 Minuten. Für das Lehramt an Grundschulen erörtert die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor dem Prüfungsausschuss zusätzlich den vorgelegten Unterrichtsentwurf im dritten Prüfungsfach nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Die Erörterung dauert in der Regel 20 Minuten.

(13) Der Prüfungsausschuss bewertet jede Prüfungslehrprobe nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung des Unterrichts der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten. Abweichend hierzu erfolgt im Lehramt für Grundschulen die Bewertung des Unterrichtsentwurfes in dem Unterrichtsfach, in welchem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aufgrund ihrer Festlegung nach § 44 Abs. 3 Satz 4 im ersten Hauptsemester ausgebildet wurde, ausschließlich aufgrund der Planung.

(14) Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebes aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, Prüfungslehrproben mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Prüfungslehrproben nach § 47 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und deren Bewertung nach Abs. 13 auf die Anfertigung von Unterrichtsentwürfen und deren Erörterung mit dem Prüfungsausschuss beschränkt. Die unterrichtspraktische Prüfung wird abweichend von Abs. 1 bis 12 wie folgt durchgeführt:

Anhang Rechtsquellen - HLbGDV – Zweite Staatsprüfung

1. die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat legt zwei Unterrichtsentwürfe, im Fall der Prüfung für das Lehramt an Grundschulen zwei Unterrichtsskizzen vor, für die Abs. 11 entsprechend gilt;
2. die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erörtert mit dem Prüfungsausschuss mündlich die Unterrichtsentwürfe, im Fall der Prüfung für das Lehramt an Grundschulen die Unterrichtsskizzen; die Erörterung dauert in der Regel 60 Minuten und kann statt in Präsenz auch in elektronischer Form stattfinden, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz. Im Fall der unterrichtspraktischen Prüfung für das Lehramt an Grundschulen bleibt die Verpflichtung zur Vorlage eines Unterrichtsentwurfes nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes unberührt. Sofern eine nach Satz 1 und 2 durchgeführte Prüfung nicht bestanden wurde, hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Fall einer Wiederholungsprüfung nach § 51 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes die Wahl zwischen einer Prüfungslehrprobe nach § 47 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes oder einer Prüfung nach Satz 1 und 2. Die Zeitvorgaben des § 51 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes gelten entsprechend. Wird von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch gemacht, wird die Wiederholungsprüfung, sofern der Unterrichtsbetrieb es zulässt, mit Prüfungslehrproben nach § 47 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes mit Lerngruppen durchgeführt. Satz 1 bis 6 gelten auch, wenn die Prüfungslehrprobe nicht durchgeführt werden kann, weil die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus infektionsschutzrechtlichen Gründen vom Präsenzunterricht in der Schule befreit worden ist.³⁾

Fußnoten:

³⁾ § 50 Abs. 14 Satz 7 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

§ 51 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung nach § 48 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes findet nach der unterrichtspraktischen Prüfung statt und soll in der Regel 60 Minuten dauern. Bei Fachlehreranwärterinnen oder Fachlehreranwärttern soll sie 45 Minuten dauern.
- (2) Ausgangspunkt der mündlichen Prüfung ist das fortlaufende Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stellt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses hierzu ausgewählte Ausschnitte aus dem fortlaufenden Portfolio spätestens zwei Wochen vor der Prüfung zur Verfügung.
- (3) Zu Beginn der mündlichen Prüfung stellt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst längstens zehn Minuten auf der Grundlage des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ihre Entwicklung vor. Daran knüpft ein Fachgespräch an, das sich auf die Ausführungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zum fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und auf die im Kerncurriculum nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ausgewiesenen Kompetenzen bezieht. Die mündliche Prüfung kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn in einem Fall höherer Gewalt nach § 50 Abs. 14 Satz 1 die mündliche Prüfung aufgrund dieses Ereignisses nicht in Präsenzform stattfinden kann. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.
- (4) Der Prüfungsausschuss bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und bezieht die Komplexität der Problemdarstellung, den sachlichen Gehalt der Ausführungen, die Folgerichtigkeit der Gedankenführung, die Eigenständigkeit des Urteils und insbesondere die Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene Handeln der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in die Bewertung ein.